

Haushaltssatzung

des Landkreises Oberhavel für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss Nr. 7/198 des Kreistags vom 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	Euro
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	629.469.500
Aufwendungen	641.154.500
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	629.464.500
ordentliche Aufwendungen	641.154.500
außerordentliche Erträge	5.000
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-11.685.000
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	670.626.400
Auszahlungen	690.401.200
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	623.492.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	624.153.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	47.133.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	66.248.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-19.774.800

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3 Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird auf 32,3 v. H. der für die kreisangehörigen Kommunen geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 53.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Kreditaufnahmen

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 13.315.000 Euro auf 25.000.000 Euro und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 12.000.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistags bedürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 7 Haushaltsrechtliche Regelungen

Weitere Regelungen zur Haushaltswirtschaft werden in der Anlage 1 zum Haushaltsplan bestimmt.

Oranienburg, den 26.02.2026

Volker-Alexander Tönnies
Landrat